

Senat 1

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 1 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein selbstständiges Verfahren durch. In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der Wochenzeitung „Falter“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der Wochenzeitung „Falter“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seinen Vorsitzenden Univ.-Prof. Walter Berka und seine Mitglieder Dr.ⁱⁿ Ilse Brandner-Radinger, Mag.^a (FH) Ingrid Brodnig, Mag.^a Annette Gantner-Bauer, Dr.ⁱⁿ Tessa Prager, Mag. Elias Resinger, Dr.ⁱⁿ Anita Staudacher, Mag. Christian Uchann und Prof. Paul Vécsei in seiner Sitzung am 27.01.2021 im selbständigen Verfahren gegen die **„Falter Zeitschriften Gesellschaft m.b.H.“**, Marc-Aurel-Straße 9, 1010 Wien, als Medieninhaberin der Wochenzeitung „Falter“, wie folgt entschieden:

Das Verfahren aufgrund einer möglichen Verletzung des Ehrenkodex für die österreichische Presse, insbesondere gegen dessen Punkte 2 (Genauigkeit) und 5 (Persönlichkeitsschutz), durch den Artikel **„Im Namen der Republik“**, erschienen auf den Seiten 12 bis 14 der Ausgabe 50/20 der Wochenzeitung „Falter“

wird eingestellt.

BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Artikel wird über das nicht rechtskräftige Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien gegen den ehemaligen Finanzminister Karl-Heinz Grasser berichtet. Dem Vorspann zufolge sei das Urteil eine späte, aber deutliche Demonstration der Stärke der heimischen Justiz; mit Akribie und Beharrlichkeit habe sie Karl-Heinz Grassers fast perfektes Verbrechen aufgedeckt. Der Fall sei aber auch eine Mahnung an die jetzt regierende Generation.

Im Artikel wird sodann u.a. darüber berichtet, dass die Verkündung des Urteils ohne Übertreibung ein historischer Moment sei. So werde ein Repräsentant des Staates, der langjährige Finanzminister der Republik Österreich, mit 13 weiteren Komplizen dafür verurteilt, sich massiv am Vermögen der Republik vergriffen und sich die Taschen mit Millionen vollgestopft zu haben.

Im letzten Abschnitt des Artikels wird die Anzahl der Schuldsprüche nochmals hervorgehoben: *„Ihr Lohn: 14 Schuldsprüche“*.

Ein Leser wandte sich an den Presserat und kritisierte, dass es in Wahrheit nur acht Schuldsprüche gegeben habe und fünf der Anklagten freigesprochen worden seien. Hinsichtlich des Angeklagten Ernst Plech wurde angemerkt, dass über diesen noch kein Urteil gefällt worden sei und daher weiterhin die Unschuldsvermutung gelte. Schließlich äußerte der Leser sein Unverständnis darüber, dass der Autor des Artikels bei der Urteilsverkündung im Verhandlungssaal anwesend gewesen sei und ihm die wahre Anzahl der Schuldsprüche daher bekannt sein müsste.

Die Medieninhaberin nahm am Verfahren vor dem Presserat teil. Der Chefredakteur und Autor des Artikels führte aus, dass dem Medium hier tatsächlich ein Fehler unterlaufen sei. Allerdings habe er noch in der Nacht vor der Veröffentlichung des Artikels, nach einem Hinweis durch die Anwälte der Beschuldigten, sowohl auf Twitter als auch auf Facebook den Fehler öffentlich einbekannt; die Onlineversion des Artikels habe man noch in der Nacht entsprechend korrigieren lassen. Darüber hinaus würde man auch in der kommenden Printausgabe durch ein „Erratum“ eine Richtigstellung vornehmen. Schließlich merkte der Chefredakteur an, dass in der Gesamtschau des Artikels der Fehler aber wohl keine besonders große Verletzung des Ehrenkodex darstelle, da die betroffenen Beschuldigten nicht einmal mit dem Vornamen genannt worden seien.

Der Senat hält zunächst fest, dass Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten und Kommentaren oberste Verpflichtung von Journalistinnen und Journalisten sind. Auf eine korrekte Berichterstattung ist insbesondere dann zu achten, wenn die Unschuldsvermutung eines Betroffenen beeinträchtigt werden könnte (siehe bereits die Fälle 2011/66, 2017/141 und 2018/171). Der ungerechtfertigte Vorwurf einer Straftat bzw. einer Verurteilung durch ein Strafgericht kann zudem als Persönlichkeitsverletzung eingestuft werden (siehe zuletzt die Entscheidung 2020/025).

Im vorliegenden Fall gilt es in erster Linie zu prüfen, ob die falschen Angaben im Artikel zu den Verurteilungen ausreichend richtiggestellt wurden. Nach Punkt 2.4 des Ehrenkodex entspricht eine freiwillige Richtigstellung dem journalistischen Selbstverständnis und Anstand, sobald einer Redaktion zur Kenntnis gelangt, dass sie Informationen unrichtig bzw. nicht im erforderlichen Kontext wiedergegeben hat. Zudem erlaubt eine freiwillige Richtigstellung den Senaten des Presserats, von

einem Verstoß gegen den Ehrenkodex abzusehen (vgl. z.B. die Fälle 2010/02, 2012/72, 2013/07, 2014/48 und zuletzt 2020/170).

Der Senat weist darauf hin, dass die Onlineversion des Artikels umgehend korrigiert wurde, nachdem der Fehler der Redaktion zur Kenntnis gelangt war. Darüber hinaus ist mittlerweile in der Printausgabe 04/21 des Mediums ein „Erratum“ erschienen, in dem der Fehler bedauert wird. Schließlich begrüßt es der Senat, dass der Chefredakteur auf die fehlerhafte Berichterstattung auch auf seinen Kanälen in den sozialen Netzwerken hinwies.

Nach Auffassung des Senats ist somit von einer freiwilligen Richtigstellung iSd Punktes 2.4 des Ehrenkodex auszugehen.

Dennoch merkt der Senat kritisch an, dass das „Erratum“ in der Printausgabe erst mehrere Wochen nach der Veröffentlichung des Artikels erschienen ist. Hierzu ist festzuhalten, dass eine freiwillige Richtigstellung zeitnah bzw. in der darauffolgenden Ausgabe erfolgen sollte (vgl. z.B. die Fälle 2010/02, 2012/68 und 2012/79). Der Senat empfiehlt, künftig in ähnlichen Fällen auch eine zeitnahe Richtigstellung in jenem Medium vorzunehmen, in dem der Fehler ursprünglich aufgetreten ist.

Aufgrund der raschen Korrektur des Online-Artikels und den entsprechenden Hinweisen des Chefredakteurs in den sozialen Medien fällt diese Verspätung nicht ins Gewicht. Der Senat sieht daher im vorliegenden Fall den Ehrenkodex nicht verletzt und stellt gemäß § 20 Abs. 2 lit. c der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates das Verfahren ein.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 1
Vorsitzender Univ.-Prof. Walter Berka
27.01.2021